

# SATZUNG

## § 1 Name, Bezeichnung, Sitz, Status

- a) Der Verein führt den Namen  
„Interessengemeinschaft Historische Landmaschinen -IGHL – Wetterau / Main-Kinzig e. V.“.  
Er hat seinen Sitz in 63546 Hammersbach und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter Nr. 1208.  
Die Anschrift und Geschäftsstelle ist die Adresse des Finanzvorstand des Leitungsteams.
- b) Die IGHL ist ein Zusammenschluss von Freunden alter Ackerschlepper und sonstiger historischer Landmaschinen und Geräte.

## § 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung von ländlichen Kulturwerten, Kulturdenkmälern und Brauchtum.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:  
- die Durchführung und Teilnahme an ländlichen Brauchtumsveranstaltungen,  
- die Vorführung historischer Landtechnik einschließlich der Feldbearbeitung, um Erfinder- und Pioniergeist zu demonstrieren,  
- die Präsentation früherer Arbeitstechniken und ländlichen Handwerks,  
- die Präsentation ländlichen Brauchtums.  
Darüber hinaus durch Vortragsveranstaltungen und Workshops sowie die Herausgabe von Fachpublikationen und Dokumentationen.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied können alle Personen und Personenvereinigungen oder Körperschaften (sogenannte korporative Mitgliedschaften) werden, die an der Erfüllung des im § 2 festgelegten Zwecks und Zieles mitarbeiten wollen. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

### a) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind solche, die alle Rechte genießen und alle Pflichten haben. Sie wirken aktiv mit am Vereinsgeschehen. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach Kräften zu unterstützen und bei der Durchführung der jährlichen Veranstaltung im Sinne von § 2c der Satzung aktiv mitzuwirken. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder, die dies aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht leisten können.

### b) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind solche die den Verein finanziell oder materiell unterstützen und nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.

### c) Ehrenmitglieder

Der Vorstand des Vereins kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Vorstand kann Personen, die nicht oder nicht mehr dem Verein angehören, die sich jedoch um den Verein, dem Zweck des Vereins entsprechend außergewöhnlich verdient gemacht haben und denen der Verein infolgedessen diese besondere Auszeichnung zukommen lässt zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ein Ehrenmitglied ist nicht verpflichtet am aktiven Vereinsgeschehen teilzunehmen. Der Vorstandsbeschluss muss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Das Ehrenmitglied kann auf Wunsch vom Vereinsbeitrag befreit werden.

### d) Korporative Mitglieder.

Auf den Mitgliederversammlungen genießen alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht.

## § 4 Verlust der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - aa) durch Tod,
  - ab) durch Austritt. Der Austritt ist mittels schriftlicher Kündigung – ohne Einhaltung einer Frist – jeweils zum Ende des lfd. Jahres möglich.
  - ac) durch Ausschluss.
- b) der Ausschluss kann erfolgen:
  - ba) wenn ein Mitglied dem Zweck der IGHM oder den Beschlüssen in grober Weise zuwiderhandelt,
  - bb) wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
  - bc) wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines die Gemeinschaft schädigenden Verhaltens schuldig macht.
  - bd) wenn ein Mitglied seiner satzungsgemäßen Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.
- c) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen 14 Tagen beim Vorstand Beschwerde einlegen.

## § 5 Beitragspflicht der Mitglieder

- a) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- b) Die Aufnahme eines Mitglieds ist von der Zahlung des ersten Vereinsbeitrages abhängig.
- c) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein ist der Sitz des Vereins. Gerichtsstand ist das für Hammersbach, Landkreis Main-Kinzig, zuständige Amtsgericht.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung und
3. die Rechnungsprüfer.

## **§ 7 Der Vorstand**

a) Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu 10 Mitgliedern:

aa) Aus dem 3-köpfigen kollegialen Leitungsteam dessen die Ämter Finanzvorstand und Sprecher des Vorstands beinhalten.

ab) bis zu 7 Beisitzer inkl. des Amt des Schriftführers.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Personen des kollegialen Leitungsteams.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Leitungsteams gemeinsam vertreten.

- a) Aufgabe des Vorstands ist neben der Erledigung der laufenden Geschäfte die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Information der Mitglieder.
- b) Die Kompetenzen und Aufgabengebiete werden intern unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.
- c) Die Vorstandsmitglieder werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- d)

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet in den ersten 4 Monaten des Jahres statt. Auf dieser gibt ein Mitglied des Leitungsteams den Geschäftsbericht, der Finanzvorstand den Bericht über Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres bekannt. Die übrigen Referenten berichten aus ihren jeweiligen Aufgabengebieten entsprechend.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 30 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschafts-, Kassen- und Kassenprüfungsberichte entgegen. Sie erteilt dem Vorstand jährlich Entlastung und nimmt die Neuwahlen gemäß § 7 vor.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Leitungsteam und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall unterschreiben zwei andere Vorstandsmitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, es sei denn, in der Satzung ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsteam eingegangen sein.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

An den Mitgliederversammlungen können auch geladene Gäste teilnehmen.



## **§ 9 Ausschüsse und Referate**

Zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse, Referenten und Beiräte bestellen.

## **§ 10 Beiträge, Haushaltsplan und Rechnungsprüfer**

- a) Die Beiträge und sonstigen Einnahmen dürfen auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstands nur für satzungsgemäße Zwecke der IGHL nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließendem Haushaltsplan verwendet werden.
- b) Die Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und die Fachreferenten dürfen außer der Erstattung ihrer nachgewiesenen Kosten bei Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben keine Zuwendungen erhalten. Ausgenommen hiervon ist die Gewährung der Ehrenamtszuschale im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz), soweit hierzu ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Etwaige Überschüsse aus Veranstaltungen usw. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der IGHL.
- d) Der Verein hat 2 Rechnungsprüfer.
- e) Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- f) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- g) Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand begleiten.
- h) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand festgelegt und von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung genehmigt.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

- a) Eine Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- b) Die Satzungsänderung ist beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

### § 13 Auflösung der IGHL

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den FDM – Förderverein Dampfmaschinenmuseum e.V., Hanau – Großauheim. Der FDM e.V. ist wegen Förderung von Kultur nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hanau, StNr.2225055039 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit (anerkannte Gemeinnützigkeit).

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen an der beschlossenen Satzung, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichtes oder der Finanzverwaltung notwendig werden, eigenmächtig ohne Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung in der Weise durchzuführen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Fassung am nächsten kommen.

*Neufassung nach den Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 05. November 2021.*

